

## Satzung des TSV Dürrenbüchig e.V. 1912

### 01. Name, Sitz, Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Dürrenbüchig 1912 e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Bretten-Dürrenbüchig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 01.03 Zweck des Vereins ist das Betreiben von Turnen, Spiel und Sport. Dieser wird insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden, das Veranstellen von Turnieren und Wettkämpfen sowie durch die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben verwirklicht.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG nach Abstimmung im Ausschuss ausgeübt werden.
- 01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände sein oder werden.

Soweit Mitgliedschaft bei einzelnen Fachverbänden besteht, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der jeweiligen Fachverbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse weiterzuübertragen.

- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 02. Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche oder mündliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist

Einspruch an den Ausschuss zulässig.

- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Ausschuss zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.

### 03. Vereinsorgane und Struktur

03.01 Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung.

- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Einladungen zu den Sitzungen der Vereinsorgane werden schriftlich mindestens eine Woche vorher vorgenommen.

### 04. Mitgliederversammlung

04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet

haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar in den Ausschuss ab dem 16. Lebensjahr und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand.

04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses oder auf schriftliche Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

04.03 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Ausschusses und des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- h) Auflösung des Vereins.

04.04 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bretten mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.

04.05 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

04.06 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

04.07 Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Ausschuss zustehen,
- c) die Auflösung des Vereins.

04.08 Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

04.09 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

04.10 Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

04.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

## 05. Ausschuss

05.01 Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Sportwarten
- d) den Beisitzern.

05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.

05.03 Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

05.04 Der Ausschuss legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für

- a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
- b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
- d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.

05.05 Der Ausschuss tritt nur nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Ausschussmitglieder wünschen.

05.06 Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.

05.07 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

05.08 Der Ausschuss beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Ausschussmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

## 06. Vorstand

### 06.01 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier.

06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

06.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien,
- d) Ehrungen nach den vom Ausschuss festgelegten Richtlinien,
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

06.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

06.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## 07. Kassenführung

07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Ausschuss eine Ergänzungswahl vor.

## 08. Haftung

08.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

08.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

09. Auflösung des Vereins

09.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

09.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Ortsteil Dürrenbüchig zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

7518 Bretten-Dürrenbüchig, den 09. März 1984